

**Richtlinien zur Förderung
von Vereinen, Verbänden und Organisationen
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

1. Änderung

1. Allgemeines

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Gewährung von städtischen Zuschüssen. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz gewährt auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel freiwillig Zuschüsse an örtliche Vereine, Verbände und Organisationen. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen insbesondere aus dem sportlichen, kulturellen, künstlerischen oder allgemeinbildenden Bereich.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die geförderte Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz erfolgen. Vereine, Verbände und Organisationen die Jugendarbeit betreiben, sollte vorrangig eine Förderung zu teil werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- wirtschaftliche Vereine (z.B. Fördervereine)
- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
- ortsansässige eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie sonstige Religionsgemeinschaften

Die Vereine, Verbände und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen, sowie aktive Jugendarbeit leisten.

3. Förderungsgrundsätze

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten sind und die Eigenleistung des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzierung steht.

Der Zuschuss sollte in der Regel bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten betragen bzw. 5.000 € nicht übersteigen.

Die städtischen Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln oder Mitteln Anderer gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen. Die Gewährung vorrangiger Zuschüsse ist der Stadt Bad Lauterberg im Harz mitzuteilen. Doppelförderungen, z.B. aus dem Ehrenamtsfonds der Harz Energie, der Bundes-, Landes- oder der Kreisförderung, sollen vermieden werden.

Die Gewährung eines Zuschusses zur Mehrung (z. B. bauliche Veränderungen oder Erweiterungen) oder Aufwertung des Vereinsvermögens (Renovierungs- und/oder Sanierungsarbeiten etc.) ist nicht von der Richtlinie umfasst.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Richtlinien oder des Zuschusses, insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder der Zuschussverwendung, kann dieser ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, soweit der zu erbringende Verwendungsnachweis (Rechnungen, Kontoauszüge) nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts bzw. der Maßnahme bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz vollständig eingereicht wird.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen. Diese werden nur für außerplanmäßige und außergewöhnliche Aufwendungen gewährt, ohne deren Zuwendung der Verein/Verband oder die Organisation in eine finanzielle Schieflage geraten würde.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sollte schriftlich bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz eingegangen sein. Bei Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der Nr. 4 dieser Richtlinie ist eine Antragstellung auch nach dem 31.01. zulässig. Anträge sind vor Beginn des Projekts bzw. der Maßnahme zu stellen und sollen als notwendige Unterlagen zumindest eine detaillierte Kostenschätzung, und ein Finanzierungskonzept enthalten. Weiterhin soll er neben einer Kurzbeschreibung des Projekts bzw. der Maßnahme auch Aussagen zur Zielgruppe enthalten.

Über die Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

6. Rückzahlungspflicht für Investitionszuschüsse

Mit Mitteln der Stadt geförderte Wirtschaftsgüter dürfen in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Anschaffung nur nach Rücksprache mit der Verwaltung veräußert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Sperrfrist ist der gewährte Förderbetrag der Stadt zu erstatten.

7. Ausnahmen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Ausnahmen in einzelnen Fällen bei unverschuldeter Notlage bleiben der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.06.2021

Der Bürgermeister



(Dr. Gans)